

schen unter den Bedingungen der menschlichen Natur nach dem Sündenfall zu bewirken.

Nach Francisco Suárez (*John P. Doyle*) kann entweder die *lex* das *ius* voraussetzen, oder das *ius* kann Folge der *lex* sein. Seine Lehre vom subjektiven Recht handelt von den Rechten des Individuums und von den Rechten derer, die der Gewalt eines anderen unterworfen sind. Diesen beiden Begriffen des subjektiven Rechts entsprechen zwei verschiedene Begriffe des *dominium*. Das *dominium* kommt einmal dem Besitzer, dem Herrn, dem Herrscher oder dem Prälaten zu. Aber aufgrund der Lehre, dass der Mensch Abbild Gottes und Herr seiner Handlungen ist, wird der Begriff auch auf die angewendet, welche der Herrschaft eines anderen unterworfen sind. Das führt zu der Konsequenz, dass alle Rechte auf einer objektiven moralischen Ordnung und nicht auf einer willkürlichen Entscheidung beruhen; hier steht Suárez in der antiken und mittelalterlichen Tradition des objektiven Rechts.

F. RICKEN S. J.

HÄRLE, WINFRIED / VOGEL, BERNHARD (HGG.), „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, herausgegeben im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. Freiburg i. Br.: Herder 2007. 380 S., ISBN 978-3-451-29819-6.

Der „Kampf ums Recht“ (R. v. Jhering) scheint gegenwärtig in eine neue Runde zu gehen. Die klassische Semantik des rechtsphilosophischen Diskurses, die auf den Idealtypen des „Naturrechts“ und des „Rechtspositivismus“ beruhte, hat sich nicht zuletzt deswegen aufgebraucht, da sie eher eine paradigmatische Sammelbezeichnung darstellt, die oftmals gerade diejenigen Nuancen überspielt, auf die es den Autoren ankommt. Es kann gar gefragt werden, ob die pauschale Definition von „Naturrecht“ bzw. „Rechtspositivismus“ nicht eher von der jeweiligen Gegenseite festgelegt wird. So spricht denn vieles dafür, dass Rechtsphilosophie in Zukunft nicht auf einer Polarisierung, sondern auf dem konstruktiven Dialog beider Positionen basieren muss, der sich zudem interdisziplinär öffnet. Nur auf diese Weise scheint der theoretische, hin und wieder selbstgenügsam scheinende Disput wieder Gegenwartsrelevanz gewinnen zu können. Jedenfalls regt sich zurzeit allenthalben Interesse und Bedürfnis an Grundlegungsfragen – die Auseinandersetzung um die Neukommantierung von Art. 1 GG im Maunz/Dürig-Grundgesetzkommentar und die Problematisierung der universalen Durchsetzbarkeit der Menschenrechte sind nur die beiden bekanntesten Themen der neuen öffentlichen Aufmerksamkeit für die Rechtsphilosophie. Gleichzeitig wird von wissenschaftlicher Seite aus versucht, den Diskurs der Praxis anzunähern, indem solcherart ‚angewandte‘ Reflexionen in die neugeschaffene Disziplin der ‚Rechtsethik‘ verlegt werden.

Trotz des Rückgriffs auf die grundlegenden Fragen des Rechts ist man sich über eine (naheliegende?) Rehabilitierung des ‚Naturrechts‘-Begriffs keineswegs einig. Obwohl dieser Topos im gesamten abendländischen Denken seit Platon wie selbstverständlich für die erwähnte Grundlagenreflexion stand, wiegt seine metaphysische Vorbelastung heute anscheinend stärker als die systematischen Anknüpfungspunkte, die er konstruktiv bereitstellen könnte. Allerdings wurde auch noch keine wirkliche Alternative ausgemacht. Der ‚Menschenrechts‘-Begriff, lange Zeit für den vollgültigen Nachfolger des Naturrechtskonzepts gehalten, leidet an seinen Relativierungen, denen er großflächig rund um den Globus ausgesetzt ist. In diesem Sinne erinnerte Papst Benedikt XVI. in seiner Rede am 16. April 2008 vor der UNO daran, dass die Ausklammerung der Frage, worin die Menschenrechte eigentlich verankert seien, bereits als Beginn ihrer Zweifelhaftigkeit zu sehen sei. Auch die Teilnehmer des Heidelberger Symposiums im Dezember 2006 stellten sich dieser Frage bewusst in der Terminologie des ‚Naturrechts‘. Dank der Beteiligung der führenden Vertreter dieser Debatte in Deutschland stellt sich der nun veröffentlichte Tagungsbd. nicht nur als Querschnittsaufnahme der aktuellen Diskussion dar, sondern kann aufgrund der sachthematischen Titelwahl der einzelnen Beiträge und deren guter Koordination auch als kompaktes Handbuch dienen.

Einführend stellt *Ulfried Neumann* die nach wie vor zentrale Persönlichkeit der Naturrechts-Rechtspositivismus-Kontroverse in Deutschland vor, nämlich Gustav Radbruch (11–32). Dabei präsentiert er ihn nicht ‚herkömmlich‘ in der Terminologie des rechtsphilosophischen ‚Dualismus‘, gemäß derer sich die geistige Entwicklung Rad-

bruchs als ein Übergang von der naturrechtlichen zur rechtspositivistischen Position darstelle, sondern zeigt – durchaus unter Anerkennung der nicht zu leugnenden „Diskontinuitäten“ – interessante „Kontinuitäten“ in dessen Denken auf, womit Radbruch auch für die aktuelle rechtsphilosophische bzw. rechtsethische Debatte auf ihrer Suche nach neuen Alternativen jenseits deren Erstarrung als ein interessanter Denker erscheint. Damit gibt Neumann die konzeptionelle Ausrichtung des Bds. anhand der Analyse einer konkreten rechtstheoretischen Position vor. Diese wird von *Gerhard Robbers* durch eine systematische Untersuchung des Rechtsbegriffs ergänzt, wenn er nach dem „Bindenden“ des Rechts in seiner Wandelbarkeit fragt (33–41). Gerade in seiner Entwicklungsfähigkeit und möglicherweise eröffnenden Qualität setze das Recht die Aspekte der „Zieladäquanz“ und der „Zeitadäquanz“ voraus. Eine Ausdehnung des Rechtsbegriffs auf dessen theologische Dimension sowie eine Applikation der Systematik auf das konkrete gesellschaftliche Problem der „Ressourcenallokation im Gesundheitswesen“ trägt *Alexander Dietz* zur vorliegenden Diskussion bei (42–96). Verschiedene Positionen aus der derzeitigen Gerechtigkeitsdiskussion streifend, spricht er sich letztlich für den Capabilities-Ansatz Amartya Sens und Martha C. Nussbaums aus (80 f.).

Eine systematisch umfassende und gerade in ihrer Knappheit bestechende Analyse des Naturrechtsbegriffs präsentiert *Norbert Brieskorn* unter dem Titel „Wofür benötigen wir überhaupt ein Naturrecht? Sinn und Notwendigkeit des Naturrechts aus philosophischer und theologischer Sicht“ (97–126). Zunächst stellt der Autor die verschiedenen geschichtlichen Stadien und damit die systematischen Positionen dar, die er anschließend mit fünf Einwänden konfrontiert. Dabei werden diese nicht als ‚Alibi‘ zur einfachen Bestätigung des Naturrechts vorgetragen, sondern in ihrer Berechtigung anerkannt und dazu verwandt, den Naturrechtsbegriff schärfer zu profilieren. Dies ergibt sodann fünf Thesen zur „Notwendigkeit“ des Naturrechtsdenkens sowie zur Beantwortung der Frage, welchen Mehrwert das Naturrecht gegenüber der Menschenrechtskonzeption besitzt. Da sich das Naturrecht durch seinen moralischen Sollens- und Pflichtencharakter auszeichnet, die Menschenrechte dagegen darin, vorab die unveräußerlichen Rechte jedes Einzelnen zu begründen, sind beide jeweils einander zugeordnet, keinesfalls aber deckungsgleich.

Nach diesem Plädoyer für das Naturrecht ist *Horst Dreier* bemüht, das „recht große [...] Maß an Missverständnissen und Fehlvorstellungen“ (127) auf beiden Seiten – mithin nicht nur dem Naturrecht, sondern auch dem Rechtspositivismus gegenüber – abzubauen („Naturrecht und Rechtspositivismus. Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlurteile“, 127–170). Unter anderem tritt er der nach dem Zweiten Weltkrieg weitgehend vorherrschenden und auch heute noch oft vertretenen Meinung entgegen, der Rechtspositivismus habe aufgrund seiner „Wehrlosigkeit“ unsittlichem Recht gegenüber dem Nationalsozialismus in die Hände gespielt. Eine solche Einschätzung sei bereits aus dem Grund unhaltbar, da der Rechtspositivismus „klar und deutlich zwischen der Rechtsgeltungs- bzw. Rechtsbegriffsfrage einerseits, der Rechtsgehorsamsfrage andererseits“ unterscheide (140). Die moralische Frage werde lediglich aus dem Rechtsbegriff herausverlagert, nicht aber übergangen. Diese methodische Entscheidung trafe das Verhältnis zwischen Recht und Moral nicht schlechter, sondern im Gegenteil sogar besser, als dies das Naturrecht zu bestimmen vermag, da die sittlich-moralische Frage methodisch auf einer anderen Ebene als die rechtliche liege. Nach dieser Befreiung des Rechtspositivismus von seiner historischen Bürde diskutiert Dreier Vorzüge von Naturrecht und Rechtspositivismus bzw. Einwände gegen diese anhand der Fragen nach dem Verhältnis von „Recht und Moral“ sowie der Rechtsanwendung bzw. Normkonkretisierung.

Dass sich Elemente von Naturrecht und Rechtspositivismus methodisch durchaus vereinbaren lassen, woraus insbesondere für die aktuelle Menschenrechtsdiskussion ein vielversprechender Ansatz gewonnen werden kann, zeigt *Johannes Fischer* auf: Unter dem Titel „Rechtspositivismus und die Begründung überpositiver Rechte“ (171–201) sieht auch er eine methodische Vorbedingung seines Ansatzes darin, den Rechtspositivismus auf seine unbestreitbare Berechtigung zu überprüfen. Sodann führt er die These aus, dass man „der Idee überpositiver Rechte sehr viel abgewinnen und gleichwohl in dieser Kontroverse einen rechtspositivistischen Standpunkt vertreten [kann]“ (199).

Nach der Betrachtung der für das Recht zentralen Begriffe „Norm“ und „Wert“ durch Detlef Horster (202–215) führt *Winfried Brugger* grundlegende Überlegungen zum „Verhältnis von Menschenbild und Menschenrechten“ durch (216–247). Dabei gibt er einen diachronen Überblick über die wichtigsten Entwicklungsstationen sowie synchron eine Zusammenstellung der für diese Thematik einschlägigen Grundbegriffe. Demzufolge wird das „Menschenbild der Menschenrechte“ als „eigenständige, sinnhafte und verantwortete Lebensführung“ (225) bzw. durch die fünf Elemente Eigenständigkeit, Sinnhaftigkeit, Verantwortlichkeit (Gegenseitigkeit, Einstehe müssen, Sozialbezug), Leben und Lebensführung definiert. *Eberhard Schockenhoff* geht im Anschluss der natürlichen Basis des Menschenwürdebegriffs nach (248–261), die ihn zur Interpretation der Menschenwürde als „Grundprinzip einer humanen Lebensethik“ (256) führt.

*Eilert Herms* beschäftigt sich mit der „Begründung des Naturrechts“ (262–321) in der interdisziplinären Relevanz dieser eminent philosophisch-theologisch-juristischen Frage. Als evangelischer Ethiker präsentiert er dabei ein besonderes Gespräch nicht nur für den positiven Aussagegehalt des Naturrechts, sondern auch für die Frage, „[i]n welchem Sinne“ gerade die theologische Ethik vom Naturrecht sprechen müsse (292). *Robert Spaemann* geht daraufhin dem Begriff des „Natürlichen“ im Recht philosophisch nach (322–334), bevor *Andreas Kruse* mit seiner Abhandlung über „Chancen und Grenzen der Selbstverantwortung im Alter“ den Bd. mit einem aktuellen Anwendungsfall der Naturrechts-Rechtspositivismus-Debatte beschließt (335–377).

In einer Zeit, in welcher man wieder nach Begründungen fragt, man aber gleichzeitig einer metaphysischen Universalvernunft ablehnend gegenübersteht, sind differenziert-kritische Studien über die zentralen Konzepte unseres Denkens und Reflektierens gefragt. Genau diese Aufgabe übernimmt der vorliegende Tagungsbd. für den Naturrechtsbegriff. Jeder, der bei diesem Titel eine theoretisch-abstrakte Abhandlung oder einen unkritischen Rekurs auf das Naturrecht wähnt, wird bereits nach einem kurzen Blick in den Bd. eines Besseren belehrt. Die üblichen Abgrenzungsfragen zum Rechtspositivismus hin sind auf hoher Reflexionsstufe behandelt, sodass es den insgesamt 13 Autoren gelingt, die klassische rechtsphilosophische Kontroverse aus ihrem internen Streit, der sie so oft von der praktischen Dimension entfernt hatte, zu befreien und die Kompetenzen beider Positionen einander anzunähern. Damit wird die Perspektive einer neuen Zugangsweise zum Recht jenseits der Kontroverse „Naturrecht vs. Rechtspositivismus“ eröffnet, welche die vorangegangene Debatte nicht ignoriert, sondern deren Positionen gerade in ihrem positiven Ertrag in sich aufnimmt. Der Bd. zeugt von hoher fachlicher Kompetenz in allen interessierten Disziplinen (einziges Missverständnis: die „Ewigkeitsklausel“ Art. 79 Abs. 3 GG bezieht sich nicht auf die Artt. 1 bis 19 GG, 295 f.; richtig dagegen 37). Aufgrund der von ihm konstruktiv eröffneten Perspektiven sei der Bd. an dieser Stelle ausdrücklich für den interdisziplinären Diskurs empfohlen.

M. KRIENKE

SAUTERMEISTER, JOCHEN, *Wege zur Freude*. Studien zur präskriptiven Logik des Carpediem-Motivs (Forum interdisziplinäre Ethik; Band 31). Frankfurt am Main: Peter Lang 2008. 194 S., ISBN 978-3-631-57059-3.

„Dum loquimur, fugerit invida aetas: carpe diem, quam minimum credula postero“ – mit dieser Schlusszeile von *Carminium* I, 11 zieht Horaz die Konsequenz aus der theoretischen Unabschließbarkeit letzter Fragen: Diese Einsicht wiederum ist nicht theoretischer Art, sie verbleibt nicht im Rahmen theoretisch-abstrakter Antworten, sondern ist „Lebenskunst“. Damit sieht sich die Ethik unversehens zu bereits überwunden geglaubten Modellen verwiesen: Kontextsensibilität, Erfahrungsdimensionalität, Antirationalismus sowie Antipragmatismus hauchen ihr wieder einen antiken, weisheitlichen Grundzug ein. Die Perzeption dieser neuen Dimensionalität kann jedoch durchaus verpuffen und in Formen von Esoterismus und Lebenskünsten, meistens nicht unkommerziell, als ethisches Oberflächenphänomen beachtliche Erfolge feiern. Doch gibt es unterhalb dieser Oberfläche eine bedeutsame ethische Grundsubstanz, welche Jochen Sautermeister (= S.) in seiner Studie behutsam heben und damit für den wissenschaftlichen Diskurs aufbereiten will. Eine solche ethische Grundsubstanz wäre mithin die ‚dif-